

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University		
Studiengang	<i>Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (nach PsychThG 2019)</i> Früher: <i>Psychotherapie</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐	
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 CP		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	WiSe: 150 SoSe: 330	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	84	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	37	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	WS 2021/2022 - SoSe 2024		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünewald		
Akkreditierungsbericht vom	22.09.2025		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	15
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	18
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	19
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	20
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	21
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	24
3 Begutachtungsverfahren	26
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	26
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	26
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	26

4	Datenblatt	27
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	27
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	28
5	Glossar	29

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11): Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Auflage 2 (Kriterium § 14): Durch geeignete Maßnahmen seitens der Hochschule ist sicherzustellen, dass das stationäre Praktikum BQT III nach den Erfordernissen der PsychThApprO erbracht werden kann. Die Hochschule muss darstellen, wie in den Einrichtungen vergleichbare Standards vorgehalten werden, alle Tätigkeiten durchgeführt werden können und die Anleitung der Studierenden durch Psychotherapeut:innen mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeut:innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen mit entsprechender Fachkunde gewährleistet wird.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University an der universitären Fakultät Humanwissenschaften angebotene Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (nach PsychThG 2019)“ ist ein konsekutiver Master/ Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 840 Stunden Präsenzstudium, 660 Stunden Praktikum und 2.100 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 15 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (nach PsychThG 2019)“ sind ein erster berufsqualifizierender Bachelorabschluss in Psychologie im Umfang von mindestens 180 CP, der von der zuständigen Landesbehörde berufsrechtlich anerkannt ist. Bei einem gleichwertigen Studienabschluss müssen die Lernergebnisse den inhaltlichen Anforderungen des aktuell gültigen Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (im Folgenden: PsychThG n. F.) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) entsprechen.

In dem Studiengang erwerben die Studierenden Kompetenzen zur eigenverantwortlichen, selbstständigen und umfassenden psychotherapeutischen Versorgung von Menschen aller Altersgruppen, einschließlich der Belange von Menschen mit Behinderungen, zur Entwicklung wissenschaftlicher Kompetenzen, zum lebenslangen Lernen und zur Entwicklung von Organisations- und Leitungskompetenzen. Die Studierenden werden dazu befähigt, die Notwendigkeit psychotherapeutischer Versorgung festzustellen, eine Behandlung durchzuführen oder Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen. Sie sind weiterhin dazu in der Lage, das eigene psychotherapeutische Handeln zu reflektieren, berufsethische Prinzipien zu berücksichtigen, Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung zu dokumentieren, zu evaluieren und unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes zu verbessern. Im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung lernen die Studierenden, wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen, zu bewerten und deren Ergebnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit zu integrieren. Ebenso qualifiziert sie das Studium dazu, gutachterliche Fragestellungen, welche die psychotherapeutische Versorgung betreffen, auf der Basis einer eigenen Anamnese, umfassender diagnostischer Befunde und weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten. Die Studierenden entwickeln kommunikative Kompetenzen, um sowohl Patient:innen und andere Beteiligte über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu unterrichten und angemessene Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen als auch interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen des Gesundheitssystems zusammenzuarbeiten. Der Erwerb fachlicher, personaler und sozialer Fähigkeiten soll im Sinne der Persönlichkeitsbildung eine Partizipation und Mitgestaltung gesellschaftlicher und demokratischer Strukturen in beruflichen und außerberuflichen Kontexten ermöglichen.

Der Masterstudiengang orientiert sich am PsychThG n. F. und der PsychThApprO. Das erfolgreiche Absolvieren des Studiengangs befähigt zur Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung und somit zur Erlangung der Approbation als Psychotherapeut:in gemäß der PsychThApprO und des PsychThG n. F.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen stellen fest, dass im Studiengang gute curriculare Strukturen vorhanden sind und das Curriculum im Modulhandbuch adäquat auf Masterniveau gemäß Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse umgesetzt ist.

Die Lehrenden der Hochschule wirken auf die Gutachter:innen mit der Hochschule identifiziert und motiviert. Zudem ist hervorzuheben, dass alle Richtlinienverfahren in der Lehre durch qualifiziertes Lehrpersonal abgedeckt werden. Als eine der zentralen Lehr-Lernmethoden fungiert das forschungsorientierte Lernen, darüber hinaus fließen die Forschungen der Lehrenden in die Lehre ein. Die Studierenden zeigen sich zufrieden, insbesondere mit der Betreuung durch die Lehrenden und die hohe Qualität der Lehre.

Die Hochschule verfügt über eine umfangreiche und gut ausgestattete Hochschulambulanz an zwei Standorten, die auch für die Durchführung des ambulanten Teils der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III genutzt werden kann.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (nach PsychThG 2019)“ ist gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Der Studiengang ist entsprechend dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG n. F.) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) konzipiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist laut Hochschule forschungsorientiert ausgerichtet. Er umfasst ein forschungsorientiertes Praktikum (Modul 14 „Praxis der klinisch-psychologischen Forschung“, fünf CP) und eine vertiefende Lehrveranstaltung zu Forschungsmethoden (Modul 13 „Multivariate Verfahren, Forschungsmethoden & Psychotherapieforschung“, zwölf CP).

Im Modul M15 „Masterarbeit mit Kolloquium“ (30 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Feld der Psychologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (nach PsychThG 2019)“ sind gemäß § 2 der SPO ein erster berufsqualifizierender Bachelorabschluss in Psychologie im Umfang von mindestens 180 CP, der von der zuständigen Landesbehörde berufsrechtlich anerkannt ist. Bei einem gleichwertigen Studienabschluss müssen die Lernergebnisse den inhaltlichen Anforderungen des PsychThG n. F. und der PsychThApprO entsprechen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (nach PsychThG 2019)“ wird gemäß § 4 der SPO der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs eröffnet den Studierenden gemäß § 4 der SPO den Zugang zur staatlichen psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO und zur damit verbundenen Approbation als Psychotherapeut:in.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 15 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen drei und 15 CP vergeben, mit Ausnahme des Moduls M15 „Masterarbeit mit Kolloquium“, auf das 30 CP entfallen. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktstudium, Selbststudium und Praxiszeit. Ferner werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Die Prüfungsarten, ihre Dauer und ihr Umfang sind in den §§ 7 bis 9 der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät Humanwissenschaften für Masterstudiengänge (RPO) definiert.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 10 Abs. 4 der RPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (nach PsychThG 2019)“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden zwischen 18 und 31 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit sind in dem Modul M15 „Masterarbeit mit Kolloquium“ 810 Stunden an Workload (27 CP) und für das begleitende Kolloquium 90 Stunden an Workload (dreie CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 2 der RPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 840 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 660 Stunden auf Praxis und 2.100 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für

Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul M10, 450 Stunden. Modul M11, 150 Stunden. Modul M14, 60 Stunden).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14 der RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14 Abs. 7 der RPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Reakkreditierung des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (nach PsychThG 2019)“ finden die Gutachter:innen identifizierte und engagierte Lehrende vor, die alle Richtlinienverfahren adäquat abdecken. Das Curriculum ist im Modulhandbuch auf Masterniveau abgebildet und bei den Studierenden ist wahrnehmbar, dass sie mit dem Studium zufrieden sind. Der starke Studierendenaufwuchs der letzten Kohorten zeigt sich in der Studiengangsorganisation, den Praxisphasen und den Prüfungsformen. Hier sehen die Studierenden und auch die Gutachter:innen Verbesserungspotential.

Weitere Themen der Gespräche vor Ort waren die Qualifikation des Lehrpersonals, der Aufbau und die Ausstattung der Hochschulambulanz, die Durchführung der Praxisphasen sowie die Zulassungsvoraussetzungen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (nach PsychThG 2019)“ orientieren sich an der Niveaustufe 2 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) und am PsychThG. Die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) werden berücksichtigt.

In dem Studiengang erwerben die Studierenden gemäß § 5 der SPO Kompetenzen zur eigenverantwortlichen, selbstständigen und umfassenden psychotherapeutischen Versorgung von Menschen aller Altersgruppen, einschließlich der Belange von Menschen mit Behinderungen, zur Entwicklung wissenschaftlicher Kompetenzen, zum lebenslangen Lernen und zur Entwicklung von Organisations- und Leitungskompetenzen. Die Studierenden werden dazu befähigt, die Notwendigkeit psychotherapeutischer Versorgung festzustellen, eine Behandlung durchzuführen oder Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen. Sie sind weiterhin dazu in der Lage, das eigene psychotherapeutische Handeln zu reflektieren, berufsethische Prinzipien zu berücksichtigen, Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung zu dokumentieren, zu evaluieren und unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes zu verbessern. Im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung lernen die Studierenden, wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen, zu bewerten und deren Ergebnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit zu integrieren. Ebenso qualifiziert sie das Studium dazu, gutachterliche Fragestellungen, die die psychotherapeutische Versorgung betreffen, auf der Basis einer eigenen Anamnese, umfassender diagnostischer Befunde und weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten.

Die Studierenden entwickeln kommunikative Kompetenzen, um sowohl Patient:innen und andere Beteiligte über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu unterrichten und angemessene Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen als auch interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen des Gesundheitssystems zusammenzuarbeiten. Der Erwerb fachlicher, personaler und sozialer Fähigkeiten soll im Sinne der Persönlichkeitsbildung eine Partizipation und Mitgestaltung gesellschaftlicher und demokratischer Strukturen in beruflichen und außerberuflichen Kontexten ermöglichen.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs eröffnet den Studierenden gemäß § 4 der SPO den Zugang zur staatlichen psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO und zur damit verbundenen Approbation als Psychotherapeut:in.

Zum Verbleib der Absolvent:innen ist bekannt, dass der Großteil die psychotherapeutische Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) begonnen hat oder dies zeitnah plant. Einige haben die Weiterbildung nach der aktuell geltenden PsychThApprO begonnen. Als weitere Arbeitsfelder wurden die Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiter:in mit dem Ziel einer Promotion sowie die Arbeit mit Approbation in klinischen Settings sowie in Beratungskontexten genannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschulstrategie sieht vor, dass durch den Fokus auf die akademische Entwicklung von sogenannten Health Professionals die interdisziplinären Kompetenzen ein zentraler Bestandteil der Qualifikationsziele sind. Für die Umsetzung sorgen unter anderem interdisziplinäre Projekttagungen sowie die enge interdisziplinäre Zusammenarbeit der Dozent:innen in Lehre und Forschung. In anderen Studiengängen sind Module eines interdisziplinären Wahlmodulprogramms implementiert, für „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (nach PsychThG 2019)“ war dies nicht möglich, da sich dieser Studiengang an den Inhalten der PsychThApprO orientiert.

Die Studierenden werden bereits im Bewerbungsgespräch, aber auch während des Studiums, zu ihren beruflichen Möglichkeiten beraten. Hierzu gehört auch die transparente Information über die aktuell nur begrenzt verfügbaren Plätze in der Weiterbildung zum:zur Psychotherapeut:in. Die Verbleibsstudie zeigt, dass der Großteil der Studierenden im Studiengang die Weiterbildung zum:zur Psychotherapeut:in anstrebt. Ferner ist für viele Studierenden das Belegen des hochschuleigenen Masterstudienganges „Psychologie mit Schwerpunkt Rechtspsychologie“ attraktiv, da durch die Anerkennung von verschiedenen Modulen, die keine wesentlichen Unterschiede aufweisen, eine kürzere Studienzeit möglich ist.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modul Inhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung des Gutachter:innengremiums das Masterniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum mit den Kompetenzfeldern „Erweiterte Fachkompetenz“ (33 CP), „Berufspraktische Kompetenz“ (35 CP) und „Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen“ (52 CP) ist folgendermaßen aufgebaut:

Fakultät Humanwissenschaften Modulübersicht				 Medical School Hamburg University of Applied Sciences and Medical University						
Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (nach PsychThG 2019)										
Vollzeitmodell										
Kompetenzfeld	Modul Nr.	Modulbezeichnung/ Lehrveranstaltung	SWS (Präsenzzeiten)				Credit Points (CP)	Prüfungsleistung		
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		Semester	Art	
Erweiterte Fachkompetenzen	Störungs- und Verfahrenslehre Psychotherapie									
	M1	Störungsbilder und ihre psychotherapeutische Behandlung nach Zielgruppen	4				5	1.	KLS	
	M2	Verfahrensspezifische und integrative Psychotherapie		6			7	2.	KLS	
	Summe						12			
	Angewandte Psychotherapie									
	M3	Klinische, ambulante und psychosoziale Behandlung psychischer Erkrankungen und ihre Rechtsgrundlagen	4				5	1.	KLS	
	Summe						5			
	Dokumentation & Evaluation PT-Behandlungen									
	M4	Dokumentation und Qualitätssicherung psychotherapeutischer Behandlungen		2			3	2.	KLS	
	Summe						3			
	Vertiefung Psychologische Diagnostik und Begutachtung									
	M5	Diagnostische Modelle & Methoden	4				5	1.	KLS	
	M6	Begutachtung in der psychotherapeutischen Versorgung		4			5	2.	BER	
	Summe						10			
Berufspraktische Kompetenzen	Selbstreflexion									
	M7	Selbstreflexion				2	3	4.	TN	
	Summe						3			
	Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis PT									
	M8	Psychotherapeutische Basiskompetenzen und Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen	4	4			10	2.	MPR	
	M9	Psychotherapeutische Basiskompetenzen und Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen		4			5	2.	PRÄS	
	Summe						15			
	Berufsqualifizierende Tätigkeit III - Angewandte Praxis PT									
	M10	Praktikum stationär/teilstationär (450 Std.)			studienbegleitend		15	3.	BER	
	M11	Praktikum ambulant (150 Std.)			studienbegleitend		5	3.	BER	
	Summe						20			
	Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen	Wissenschaftliche Vertiefung / Vertiefung Forschungsmethoden								
		M12	Disziplinäres oder interdisziplinäres Wahlpflichtmodul aus dem Bereich psychologische Grundlagenvertiefung	4				5	1.	Je nach Wahlmodul
		M13	Multivariate Verfahren, Forschungsmethoden & Psychotherapieforschung	5	5			12	2.	KLS
Summe						17				
Forschungsorientiertes Praktikum II										
M14		Praxis der klinisch-psychologischen Forschung (60 Std.)		studienbegleitend			5	3.	PJ	
Summe						5				
Masterarbeit										
M15		Masterarbeit mit Kolloquium					30	4.	MAR, KOL	
Summe						30				
Gesamt-Summe SWS/ pro Semester			25	25	4	2				
Gesamt-Summe CP/ pro Semester			31	31	28	30	120			

Abb. 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (nach PsychThG 2019)“. Abkürzungen: KLS = Klausur; BER = Bericht; TN = Teilnahme; MPR = mündliche Prüfung; PJ = Projekt; MAR = Masterarbeit; KOL = Kolloquium.

Die einzelnen Kompetenzfelder sind in thematische Bereiche unterteilt. In den „Erweiterten Fachkompetenzen“ lernen die Studierenden im Bereich „Störungs- und Verfahrenslehre Psychotherapie“ (M1 und M2, zwölf CP) Störungsbilder und ihre psychotherapeutische Behandlung zu identifizieren und zu kommunizieren sowie die angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu wählen. Im Lernfeld „Angewandte Psychotherapie“ (M3, fünf CP) beschäftigen sich die Studierenden mit der Behandlungsplanung und den relevanten rechtlichen Grundlagen.

Im Bereich „Dokumentation & Evaluation PT-Behandlungen“ (M4, drei CP) erwerben die Studierenden Kompetenzen, um psychotherapeutisches Handeln zu dokumentieren, zu evaluieren und Maßnahmen der Verbesserung herbeizuführen. Die Module im Bereich „Vertiefung Psychologische Diagnostik und Begutachtung“ (M5 und M6, zehn CP) befähigen die Studierende dazu, psychodiagnostische Verfahren nach testtheoretischen Modellen zu entwickeln und Gutachten zu klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Fragestellungen zu erstellen.

Im Modul des Lernfelds „Selbstreflexion“ (M7, drei CP) lernen Studierende, das eigene psychotherapeutische Handeln zu reflektieren, Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln zu erkennen sowie Verbesserungs- und Optimierungsvorschläge annehmen zu können.

Das Kompetenzfeld „Berufspraktische Kompetenzen“ umfasst die Bereiche „Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis PT“ (Module M8 und M9, 15 CP) und „Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis PT“ (Module M10 und M11, 20 CP). Bei den Modulen M8 und M9 handelt es sich um die Berufsqualifizierende Tätigkeit II gemäß § 10 der PsychThApprO, die in seminaristischer Form an der Hochschule durchzuführen und damit keine Praxiszeit ist.

Die Module M10 und M11 des Bereichs „Berufsqualifizierende Tätigkeit III“ sind entsprechend den Anforderungen von § 18 PsychThApprO zur Berufsqualifizierenden Tätigkeit III konzipiert und enthalten 600 Stunden Praxiszeit: M10 umfasst 450 Stunden Praxiszeit in der stationären oder teilstationären Versorgung und M11 umfasst 150 Stunden in der ambulanten Versorgung. Entsprechend § 18 PsychThApprO findet die berufsqualifizierende Tätigkeit III in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. Für die Durchführung stehen die Psychotherapeutische Hochschulambulanz der Hochschule sowie externe Kooperationspartner zur Verfügung.

Gemäß § 7 Abs. 4 der SPO liegt die Bereitstellung geeigneter Praxisstellen im Aufgabenbereich der Hochschule. Es liegen Kooperationsverträge mit aktuell 161 Kliniken vor. Die Hochschule verfügt außerdem über eine Praktikumsordnung, welche die absolvierte Praxiszeit außerhalb der Hochschule regelt und hierbei insbesondere auf die Organisation der Praxiszeit, die Ziele, die Betreuung der Studierenden sowie den Praktikumsbericht eingeht.

Für die Studierenden besteht gemäß § 2 Abs. 1 der Praktikumsordnung die Möglichkeit, die Praktikumsstelle auch außerhalb der bestehenden Kooperationspartner zu wählen. Sie beantragen dazu bei der Hochschule die Anerkennung des Praktikumsplatzes auf Eignung gemäß den gesetzlichen Vorgaben des PsychThG und der PsychThApprO. Die Studierenden werden in allen Praxisstellen gemäß § 2 Abs. 3 von Psychotherapeut:innen mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder Psychologische Psychotherapeut:innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen mit entsprechender Fachkunde angeleitet.

Die Studierenden werden gemäß § 5 Abs. 1 der Praktikumsordnung während der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III hochschuleitig von einem:einer Mentor:in betreut, die von der Departmentleitung benannt wird und mindestens die Qualifikation eines:einer psychologischen Psychotherapeut:in aufweist. Die Hochschule erläutert im Nachgang, dass zusätzlich ein offenes Supervisionsangebot für die Studierenden in der Praktikumsphase vorhanden ist.

Das Modul im Bereich „Forschungsorientiertes Praktikum II“ (M14, fünf CP) dient dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und deren psychotherapeutischer Behandlung. Es orientiert sich an § 17 der PsychThApprO und findet in der Hochschulambulanz statt.

Die Hochschule verfügt über eine Psychotherapeutische Hochschulambulanz am Campus der MSH in der HafenCity und über einen weiteren Campus der Hochschulambulanz in Hamburg-Harburg. Der psychotherapeutischen Hochschulambulanz ist eine Ausbildungsinstitutsambulanz angegliedert, an der die praktische Ausbildung im Rahmen der postgradualen Ausbildung zum:zur Psychologischen Psychotherapeut:in am HafenCity Institut für Psychotherapie in der MSH absolviert wird.

Die Psychotherapeutische Hochschulambulanz der MSH ist eine Forschungs- und Lehrambulanz auf Basis der Regelungen des § 117 Sozialgesetzbuch V und bietet Patient:innenbehandlungen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang sowie für solche Personen an, die wegen Art, Schwere oder Komplexität ihrer Erkrankung einer Untersuchung oder Behandlung durch die Hochschulambulanz bedürfen. Sie bietet ein breites psychotherapeutisches Behandlungsspektrum, ergänzt um Beratungs- und Präventionsangebote, und richtet sich an Erwachsene, Kinder und Jugendliche, die unter psychischen Störungen oder Beschwerden leiden. Die Psychotherapeutische Hochschulambulanz hat als Forschungs- und Lehrambulanz neben der Versorgung von Patient:innen die Aufgabe, wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen und die Ausbildung angehender Psychotherapeut:innen zu unterstützen.

Die Module im Bereich „Wissenschaftliche Vertiefung / Vertiefung Forschungsmethoden“ (M12 und M13, 17 CP) befähigen die Studierenden dazu, Forschungsparadigmen und aktuelle Forschungsergebnisse der Psychotherapieforschung in einem vertieften psychologischen Grundlagenbereich zu erfassen, zu beurteilen und in die eigene Forschungstätigkeit zu integrieren.

Gemäß § 6 Abs. 3 der SPO nehmen die Studierenden als Versuchspersonen an empirischen Untersuchungen im Umfang von mindestens zehn Stunden teil und reichen den Nachweis über die Teilnahme spätestens bei Abgabe der Masterarbeit beim Prüfungsbüro ein.

Im Bereich „Masterarbeit“ (M15, 30 CP) ist das Modul der Masterarbeit implementiert, in dem die Studierenden eine wissenschaftliche Fragestellung eigenständig bearbeiten und damit ihr Studium abschließen.

Im Studiengang kommen laut Modulhandbuch Vorlesungen, Seminare und Praktika zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule definiert sich als Präsenzhochschule, ist sich aber der aktuellen Entwicklungen in der Hochschullandschaft in Richtung digitale Lehre bewusst. Um auf Bedarfe der Studierenden zu reagieren, können einzelne Elemente des Blended Learning implementiert werden. Hier sind an der Hochschule studiengangspezifisch unterschiedliche Ansätze zu erkennen, da die Bedarfe der Studiengruppen divergierend sind. Bei Studiengängen der Psychologie setzt die Hochschule weiterhin auf einen hohen Anteil an Präsenzlehre. Im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (nach PsychThG 2019)“ können Studierende wählen, ob sie Vorlesungen in Präsenz besuchen oder sich die Aufzeichnungen der Vorlesung virtuell ansehen. Seminaristischer Unterricht findet weiterhin in Präsenz statt. Die Hochschule legt dar, dass die Selbstlernzeit im Studiengang durch Arbeitsaufträge der Lehrenden strukturiert wird, wobei die konkrete Ausgestaltung von den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls abhängt.

Die wissenschaftliche Befähigung ist im Curriculum implementiert und findet sich in den einzelnen Modulen durch die stets zugrundeliegende Evidenzbasierung sowie die Einübung von guter Forschungspraxis. Die Studierenden lernen den Umgang mit unterschiedlichen Forschungsmethoden und die unterschiedlichen Arbeitsschritte bei einer wissenschaftlichen Studie. Außerdem ist die Hochschule den Empfehlungen der letzten Akkreditierung sowie denen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) gefolgt und hat mehr forschungsorientiertes Lernen implementiert sowie die CP für die Erstellung der Masterarbeit von 20 CP auf 30 CP hochgesetzt. Die in

der Hochschulambulanz erhobenen Routinedaten werden in der Lehre verwendet, genauso wie auch die aktuell laufenden Forschungsprojekte in die Lehre einfließen.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass eines der zentralen Qualifikationsziele des Studiengangs besagt, dass personale und soziale Fähigkeit in einer Form entwickelt werden, die für eine eigenständige psychotherapeutische Versorgung aller Altersgruppen notwendig sind. Die Hochschule erläutert, dass dies insbesondere durch angeleitete Selbstreflexion in Kleingruppen sowie durch den Aufbau kommunikativer Kompetenzen geschieht. Zur Einübung von Gesprächssituationen werden Rollenspiele durchgeführt und anschließend Feedback zur Verbesserung gegeben. Während Selbstreflexionselemente in vielen Modulen auftauchen, sind diese konkret im Modul 7 „Selbstreflexion“ hinterlegt. Dieses Modul wird von Personen gelehrt, die nicht als Prüfende oder Lehrende im Studiengang tätig sind. Aus Sicht der Gutachter:innen ist dies zu begrüßen.

In Hinblick auf die Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT III, Module 10 und 11) legt die Hochschule dar, dass hierfür Kooperationsverträge mit 161 Einrichtungen bestehen, die meisten im klinischen Bereich. Darüber hinaus können die Studierende auch eigene Praxisstellen beschaffen und diese beim Praxisbüro genehmigen lassen. Zwei Praxiskoordinator:innen pflegen die Kontakte zu den kooperierenden Einrichtungen. Der ambulante Teil der BQT III kann auch in der Hochschulambulanz durchgeführt werden, die an der Hochschule über zwei Standorte verfügt. Mehrere Räume sind mit Spiegelscheiben ausgestattet, sodass Studierende bei Patient:innen, die in das Procedere einwilligen, die Sitzungen hinter der Scheibe mitverfolgen können. Die Studierenden loben die Möglichkeit, Therapiesitzungen durch die Spiegelscheibe zu verfolgen und sehen einen großen Mehrwert in dieser Lernmethode. Ebenfalls positiv bewertet wird die stationäre Praxiszeit bei den Praktikumsplätzen der kooperierenden Einrichtungen. Weniger gut bewerten die Studierenden aktuell die Organisation der Praktika im Vorfeld sowie die Information hierüber vonseiten der Hochschule, die als unübersichtlich erlebt wurden. Dies ist in den Augen der Gutachter:innen auf die stark angewachsene Studierendenzahl zurückzuführen. Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass die Hochschule hierzu bessere Strukturen und Standards etablieren wird (vgl. auch die Diskussion zur Qualitätssicherung der Praxiszeit unter Kriterium § 14). Zur Überprüfung des Kompetenzerwerbs dokumentieren die Studierenden die Erreichung der in den einzelnen Praxisphasen hinterlegten Qualifikationsziele in einem Logbuch.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Generell sehen die Gutachter:innen die hohe Studierendenzahl als Herausforderung, die sich insbesondere bei den forschungsorientierten Abschlussarbeiten, den berufsqualifizierenden Kursen und der Auslastung der eigenen Hochschulambulanz zeigen wird. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur prinzipiell gegeben, da alle Module innerhalb von maximal zwei Semestern abgeschlossen werden. Die Hochschule strebt den Ausbau ihrer internationalen Kooperationen an, um Studierenden eine organisierte Auslandsaufenthaltserfahrung zu ermöglichen. Das Kooperationsnetzwerk der MSH ist auf deren Website einsehbar. Das International Office unterstützt die Studierenden bei Auslandssemestern, berät rund um die Wahl und Anerkennung ausländischer Module und unterstützt bei der Absolvierung vorbereitender Sprachkurse.

Im letzten Akkreditierungszeitraum haben 20 Studierende Auslandsaufenthalte durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 14 der RPO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung [\(§ 12 Abs. 2 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 15 hauptamtliche Lehrende tätig (davon zwölf Professor:innen), die von den im Studiengang zu erbringenden 56 SWS 93 % (52 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 7 % (4 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden zwischen 1:30 und 1:50. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 67 % (37,5 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Zur didaktischen Weiterbildung für Lehrende bietet der Hochschulverbund ein Programm für hochschuldidaktische Weiterbildungen an. Hier gibt es u.a. Kurse zu den Themen Prüfungswesen, Führung, Kommunikation, Einwerbung von Fördermitteln, Projektmanagement, Arbeitssicherheit und Gesundheit, Umgang mit digitalen Medien, Urheberrecht und Datenschutz. Weiterhin besteht unter anderem die Möglichkeit, an Kongressen, wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Technischschulungen teilzunehmen. Allen Lehrenden, die bisher keine anderweitigen hochschuldidaktischen Qualifikationen erworben haben, wird das Absolvieren oder Belegen einzelner Module des Masterstudiengangs „Medical and Health Education“ an der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University (MSH) empfohlen.

Im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben des Anerkennungsbescheides der Freien und Hansestadt Hamburg für die Fakultät Humanwissenschaften werden mindestens 60 % der Lehrnachfrage von professoralem Lehrpersonal abgedeckt, maximal 40 % über festangestellte wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehraufträge.

Die Hochschule verfügt über eine Berufsordnung und in der Grundordnung sind Regelungen für die Auswahl von Lehrbeauftragten hinterlegt. Des Weiteren regelt eine Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen formale, strukturelle und inhaltliche Anforderungen an Lehrbeauftragte. Als generelle Kriterien zur Auswahl gelten pädagogische Erfahrung, akademischer Abschluss und mehrjährige berufliche Erfahrung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass die Hochschule über ausreichend Lehrpersonal verfügt, um alle Richtlinienverfahren der Psychotherapie abzudecken. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Aus den schriftlichen Unterlagen geht hervor, dass mit den Studienbewerber:innen ein Aufnahmegespräch geführt wird. Die Gutachter:innen erkundigen sich vor Ort, wie dies bei den aktuell sehr großen Bewerber:innenzahlen im Studiengang personell umsetzbar ist. Die Hochschule legt dar, dass die Aufnahmegespräche insbesondere mit externen Bewerber:innen geführt werden. Anhand eines Leitfragenkatalogs werden Motivation, Ziele und Erwartungen abgefragt. Etwa 70 % der Bewerber:innen sind hochschulinterne Bewerbungen. Wenn der Studienverlauf im Bachelorstudiengang – hier wird auf Fehlzeiten und Noten geachtet – einen Gesprächsbedarf erkennen lässt, wird auch hier ein solches Gespräch durchgeführt. Die Entscheidung darüber trifft die Studiengangskoordination. Mit dem Großteil der aus den Bachelorstudiengängen der Hochschule stammenden Studierenden wird kein Aufnahmegespräch geführt, sondern nur die formalen Zugangsvoraussetzungen abgeprüft. Dadurch hält sich der personelle Aufwand für die Aufnahmegespräche in Grenzen. Für die Gutachter:innen ist die Darlegung nachvollziehbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die MSH verfügt über nicht-wissenschaftliches Personal mit Bezug zu allen Studiengängen im Umfang von 77,22 VZÄ.

Die Räumlichkeiten der Hochschule befinden sich an der Hochschulzentrale Campus Kaiserkai, am Campus Grasbrook, Campus Humboldthaus, Campus Kehrwinderspitze, Campus Arts and Social Change, Campus Altes Fridericianum sowie Campus Helios Kliniken. Zusätzlich besteht ein universitärer Campus an den Helios Kliniken Schwerin in Verbindung mit dem Staatsexamensstudiengang Humanmedizin. Die Hochschulzentrale befindet sich am Campus Kaiserkai und verfügt über eine Gesamtfläche von 8.100 qm, auf denen Seminar-, Konferenz- und Büroräume, Therapieräume der Psychotherapeutischen Hochschulambulanz, ein Standort der Bibliothek sowie das „HIP Hafencity Institut für Psychotherapie“ untergebracht sind.

Die Hochschule verfügt über vier spezifische Labore für psychologische Forschung. Hier können Verhaltensdaten erhoben werden, Versuche zur Psychophysiologie und zur Blickbewegungsmessung, zur Stressinduktion und zur sozialen Interaktion durchgeführt werden. Des Weiteren können Laserstimulationen, Hirnstimulationen und quantitative Sensibilitätstestungen stattfinden. Die Ausstattung der Labore ist in einem Dokument der Hochschule gelistet.

Die Hochschulbibliothek ist eine wissenschaftliche Fachbibliothek mit drei Standorten. Die Bestände sind als Freihandbibliothek aufgestellt und können im Rahmen der Bibliotheksordnung entliehen werden.

Öffnungszeiten an den Bibliotheksstandorten am Standort HafenCity sind in der Vorlesungszeit von Montag bis Freitag von 09:00 bis 19:00 Uhr sowie am Samstag 10:00 bis 15:00 Uhr und in der vorlesungsfreien Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr. Die Bibliothek am Standort Harburger Binnenhafen ist montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Am Standort Schwerin sind die Öffnungszeiten montags bis freitags von 09:00 bis 15:00 Uhr.

Der Bestand für den regulären Studienbetrieb in allen Studiengängen beläuft sich am Campus Hafencity derzeit auf ca. 18.400 Medien, darunter gut 300 psychologische Testverfahren. Am Bibliotheksstandort Harburger Binnenhafen stehen 6.900 Medien bereit, am Standort Campus Schwerin derzeit 1.500 Medien (diese für den Studiengang Humanmedizin).

Das Datenbankangebot besteht aus dem hochschuleigenen Online-Katalog und den derzeit verwendeten E-Book-Plattformen MiliBib und ProQuest Ebook Central sowie lizenzierter Fachdatenbanken. Durch den hochschuleigenen VPN sind diese Angebote auch außerhalb der Hochschule nutzbar. Eine ausführliche Beschreibung der Ziele, Aufgaben, Serviceangebote, des Bestands und der Entwicklung der Bibliothek enthält das Bibliothekskonzept.

Des Weiteren sind am Bibliotheksstandort Campus Hafencity 88 Einzelarbeitsplätze und 28 Gruppenarbeitsplätze sowie ein Rechercheplatz vorhanden. Am Campus Harburger Binnenhafen können die Studierenden einen Rechercheplatz, elf Einzelarbeitsplätze sowie 18 Gruppenarbeitsplätze nutzen. Der Standort Schwerin stellt 20 Einzelarbeitsplätze den Studierenden zur Verfügung. An allen Standorten ist das Campus W-LAN bereitgestellt. Zudem stehen den Studierenden Kopiergeräte mit Scan- und Druckfunktion zur Verfügung.

Die Bibliothek bietet eine Einführung in die Benutzung der Bibliothek, weiterführende Schulungen und individuelle Recherche- und Beratungssprechstunden in analoger und digitaler Form an. In Zusammenarbeit mit dem Career Center der MSH bieten die Mitarbeitenden der Hochschulbibliothek zusätzlich regelmäßig Kurse zur Vermittlung von Methodenkompetenz an. Das umfasst sowohl praktische Workshops wie Einführungen in Programme wie Microsoft Office, das Online-Umfragetool Unipark oder die Literaturverwaltungssoftware EndNote, als auch Vorträge zu Themen wie Prokrastination oder das erfolgreiche Schreiben von Abschlussarbeiten und englischsprachige Rechercheübungen. Ebenfalls regelmäßig werden externe Datenbank- und Lernplattformschulungen in Kooperation mit den Datenbank Anbietern wie Via Medici, Amboss, Ebsco oder Clinical Key durchgeführt.

Darüber hinaus haben die Studierenden und Lehrenden die Möglichkeit, die Serviceleistungen zahlreicher wissenschaftlicher Bibliotheken Hamburgs zu nutzen, anfallende Nutzungsgebühren werden von der Hochschule erstattet. Über den „Regionalkatalog Hamburg“ können die Studierenden einsehen, welche Bestände und Bibliotheken sie in Hamburg nutzen können, wie die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky und die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Hamburg.

Die Hochschule verfügt über ein Ressourcenkonzept, in dem auch die digitale Infrastruktur beschrieben wird. Mit dem Campus-Management-System TraiNex steht Studierenden und Lehrenden ein virtueller Campus zur Verfügung. In diesem können die Studierenden sowohl alle allgemeinen und studiengangbezogenen Ordnungen und Regelungen als auch eigene Noten und Erfolgsquoten einsehen. Per TraiNex-Mail werden Studierende regelmäßig über die Aktivitäten der Hochschule informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Gutachter:innen besichtigen im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung den Standort der Hochschulambulanz am Kaiserkai sowie die dort ansässige Bibliothek. Sie zeigen sich beeindruckt von den Räumlichkeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in den §§ 7 bis 9 der RPO definiert und geregelt. In der Modulübersicht und im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (nach PsychThG 2019)“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Die Dauer in Minuten und der Seitenumfang sind in der RPO studiengangübergreifend angegeben.

Insgesamt leisten die Studierenden 15 Prüfungen ab: sechs Klausuren, drei Berichte, ein Projektbericht, eine mündliche Prüfung, eine Präsentation, eine Prüfung in Abhängigkeit des ausgewählten Wahlmoduls, die Masterarbeit und ein dazugehöriges Kolloquium.

Im ersten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab, im zweiten Semester sechs Prüfungen, im dritten Semester zwei Prüfungen und im vierten Semester zwei Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die staatlichen Prüfungen sind aus Sicht der Gutachter:innen sinnvoll in das Curriculum integriert.

Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden weisen darauf hin, dass in ihren Augen zu viele Multiple-Choice-Klausuren geschrieben werden und sie sich nicht ausreichend auf die Anfertigung der Masterarbeit vorbereitet fühlen. Die Hochschule sollte weiterhin darauf achten, dass ausreichend Prüfungsformate, wie insbesondere Hausarbeiten, vorhanden sind, die auf die Abschlussarbeit im Studiengang vorbereiten. Dies gilt insbesondere, da es sich bei dem Studiengang um einen Masterstudiengang mit forschungsorientiertem Profil handelt. Die Hochschule weist im Nachgang darauf hin, dass die Studierenden drei Berichte und eine Projektarbeit anzufertigen haben, die die Möglichkeit zur Vorbereitung auf die Erstellung der Masterarbeit bieten.

Zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Ableistung von Prüfungen werden die Studierenden transparent aufgeklärt. Mit jeder schriftlichen Arbeit – Hausarbeiten sowie Abschlussarbeit – müssen die Studierenden eine Eigenständigkeitserklärung abgeben, in der sie spezifizieren ob und wie sie KI zur Erstellung der Arbeit genutzt haben. Sowohl für Studierende als auch für Lehrende bietet die Hochschule Weiterbildungen zur Nutzung von KI an. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule bei dem Umgang mit KI auf einem guten Weg ist. Sie raten, diesen weiterzugehen, um Konzepte zur Verhinderung von Missbrauch von KI bei Prüfungen zu entwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Kompetenzorientierung der Prüfungsformate sollte weiterhin im Blick behalten werden. Hierbei sollte auch beachtet werden, dass ausreichend Prüfungsformate, wie insbesondere Hausarbeiten, vorhanden sind, die auf die Abschlussarbeit im Studiengang vorbereiten.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Kompetenzfelder, die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP, mit Ausnahme der Module M4 „Dokumentation und Qualitätssicherung psychotherapeutischer Behandlungen“ (drei CP) und M7 „Selbstreflexion“ (drei CP).

Nichtbestandene Modulprüfungen können gemäß § 13 Abs. 1 der RPO zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann gemäß § 21 Abs. 6 RPO bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, in begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig.

Das Semester unterliegt einer Einteilung in Vorlesungszeit, Prüfungszeitraum und Nachprüfungszeitraum. Diese Zeiträume sind zwischen dem Büro für Prüfungswesen und dem Büro für Stun-

denplanung abgestimmt, sodass eine Überschneidungsfreiheit gewährleistet wird. In der Stundenplanung strebt die Hochschule an, jeweils einen Wochentag für das Selbststudium bzw. für eine Nebentätigkeit zur Verfügung zu stellen. Zu Beginn eines jeden Semesters gibt es eine veröffentlichte Stundenplanung für jeden Studiengang und jeden Studienkurs. Beide Maßnahmen führen dazu, dass es keine Überschneidungen gibt. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Überfachliche Beratungsmöglichkeiten erhalten die Studierenden durch die Allgemeine Studienberatung, die fachliche Beratung erfolgt durch das Lehrpersonal. Des Weiteren können die Studierenden auf Beratungs- und Informationsangebote folgender Einrichtungen zurückgreifen: Bewerbungsmanagement, Prüfungsbüro, Studium und Lehre, Seminargruppenleitung, psychosoziale Beratung, Studierendenservice, Gleichstellungsberatung, Career Center, International Office.

Auf der Website sind Informationen zu Studieninhalten, Studiengangsorganisation, Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungsprozessen sowie Finanzierungsmöglichkeiten bereitgestellt. Über das Campus-Management-System TraiNex können die Studierenden sowohl alle allgemeinen und studiengangbezogenen Ordnungen und Regelungen als auch eigene Noten und Erfolgsquoten einsehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sehen trotz der zum Teil kleinen Module die Studierbarkeit als gegeben und die Prüfungslast als angemessen. In Hinblick auf die Studiengangsorganisation geben die Studierenden zu Protokoll, dass die Termine für Lehrveranstaltungen aktuell sehr kurzfristig bekannt gegeben werden. Die Uhrzeit und die Tage für die Lehrveranstaltungen sowie der Standort, an dem die Lehre durchgeführt wird, schwanken zum Teil wöchentlich. Aus Sicht der Gutachter:innen ist damit die Studierbarkeit erschwert, sodass sie eine Empfehlung aussprechen, die Planbarkeit im Studiengang zu verbessern.

Andererseits sind die Studierenden sehr zufrieden mit den Mitbestimmungsmöglichkeiten durch unterschiedliche Gremien und nehmen wahr, dass ihre Verbesserungsvorschläge von der Hochschule angenommen und nach Möglichkeit zeitnah umgesetzt werden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Planbarkeit im Studiengang sollte verbessert werden.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Weiterentwicklungen der Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern, Anpassung von Studienabläufen, Aktualisierungen der Literatur, Implementierung von interdisziplinären, interprofessionellen und forschungsbasierten Lehr- und Lerninhalten wer-

den regelmäßig von den Professor:innen und Modulverantwortlichen geprüft und erarbeitet, innerhalb der Fakultät und des Departments abgestimmt und durch die Dekan:innen und Departmentleiter:innen an das interne Akkreditierungsmanagement jährlich schriftlich übermittelt.

Die Lehrenden der Hochschule partizipieren durch Konferenzteilnahme, interkollegialen Austausch und eigene Forschungen sowie Veröffentlichungen am nationalen und internationalen Fachdiskurs. Zudem sind sie im praktischen und klinischen Anwendungsfeld (Vereine, Verbände, Kliniken, Ambulanzen, Deutsche Gesellschaft für Psychologie, Fachgruppe Klinische Psychologie, Fakultätentag Psychologie) involviert. Die Erkenntnisse aus der Forschung und der Praxis fließen in die Lehre ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass die Forschung in die Lehre einfließt und die Studierenden angeleitet werden, selbst an den interdisziplinären Forschungsprojekten der Hochschule zu partizipieren. Die Hochschule reichte im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung eine Liste der aktuell laufenden Forschungsprojekte nach. Aus dieser geht hervor, dass die Lehrenden aktiv am nationalen und internationalen Fachdiskurs partizipieren.

Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung wurde eine Übersicht der aktuell laufenden Forschungsprojekte im Fachbereich nachgereicht. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass ein Großteil der hauptamtlich Lehrenden in Forschungsprojekten involviert ist. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist der Umfang der Forschungsprojekte im Verhältnis zur Anzahl der Lehrenden und insbesondere der Anzahl der Studierenden ausbaufähig. Dies formulieren sie vor dem Hintergrund des forschungsorientierten Studiengangprofils und dem Anspruch, dass die Studierenden in ihren Abschlussarbeiten in einem Forschungsprojekt partizipieren sollten. Die Hochschule gibt im Nachgang an, dass bisher alle Studierenden an Forschungsprojekten partizipieren konnten. Die Gutachter:innen regen an, auch zukünftig darauf zu achten, dass ausreichend Forschungsprojekte zur Partizipation via Masterarbeiten zur Verfügung stehen. Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass die Hochschule auf die in den letzten Semestern gestiegenen Studierendenzahlen reagieren und den Umfang der Forschungen sukzessiv ausbauen wird.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Fachdiskurs. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die MSH verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept sowie eine Qualitätsmanagementordnung (Stand Juli 2023). Es wurde ein Qualitätsmanagementsystem etabliert, das sich an den Kriterien der European Foundation for Quality Management (EFQM) orientiert und laufend weiterentwickelt wird. Das Ziel des ganzheitlichen Qualitätsmanagements an der MSH ist die Entwicklung steuernder Systeme, die alle wichtigen Leistungsprozesse der Hochschule und alle wesentlichen Qualitätsdimensionen umfassen. In ihrem Konzept zum Qualitätsmanagement beschreibt die Hochschule in allen Dimensionen des EFQM-Modells die Bestandteile und Maßnahmen, die zur Zielerreichung der Qualitätsziele geplant sind. Verantwortlich für das Qualitätsmanagement und die Formulierung der Strategie und der Ziele ist das Rektorat. Ebenso werden alle

Verantwortlichen der Hochschule und auch die Studierenden auf allen Ebenen in qualitätssichernde Prozesse eingebunden.

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung werden gemäß dem PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) geplant, evaluiert und dokumentiert. Als Mittel der Qualitätssicherung werden unter anderem regelmäßig Evaluationen umgesetzt. Auf der Ebene von Studium und Lehre werden Evaluationen der Module, der Lehre, zur Studien- und Prüfungsorganisation, des Praktikums sowie der Alumni durchgeführt. Das Evaluationsverfahren orientiert sich am Student-Life-Cycle: Zu evaluierende Zielgruppen sind Erstsemester, Studierende sowie Absolvierende aller Studiengänge der MSH.

Semesterbegleitend finden formative Lehrveranstaltungsevaluationen durch die Lehrenden statt. Dabei handelt es sich um ein dialogisches Verfahren, bei dem von den Studierenden eingebrachte Kritikpunkte direkt besprochen und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet werden. Die Ergebnisse der semesterbegleitenden Evaluation bleiben bei den Lehrenden.

Zum Ende der Vorlesungszeit werden alle Module je Studiengang sowie die Studien- und Prüfungsorganisation evaluiert. Dabei wird auch die Angemessenheit des Workloads erfragt. Zwischen den einzelnen Semestern finden Evaluationen zur Studien- und Prüfungsorganisation, zur Studienzufriedenheit, zu Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten statt. Zur Qualitätssicherung der Praktika wird jedes Semester eine Evaluation zu Praktikumsbedingungen, -niveau, Anschlussfähigkeit des Studiengangs und der Studieninhalte sowie zur Vorbereitung, zum Ablauf, zur wissenschaftlichen Betreuung und Reflexion des Praktikums durchgeführt. Die Absolvent:innen werden nach einem, drei und fünf Jahren nach ihrem Abschluss befragt.

Die Ergebnisse werden semesterweise und studiengangsspezifisch in einem Evaluationsbericht mit einer sogenannten Wirksamkeitstabelle festgehalten, welche die konkreten Maßnahmen und Veränderungen für ermittelte Qualitätsdefizite zeigen. Die Vollversion des Evaluationsberichts steht hochschulintern zur Verfügung und ist Ausgangspunkt für die Qualitätsentwicklung einzelner Studienprogramme. Statistische Daten zum Studiengang und Anmeldezahlen, Abbruchzahlen sowie Absolvent:innenzahlen werden ebenfalls erfasst.

Aus dem Evaluationsbericht mit Befragungen der Kohorten mit dem Studienstart von 2021 bis 2024 geht hervor, dass 38 % der Befragungsteilnehmer:innen zufrieden sind mit ihrem Studienstart, 44 % beantworteten die Frage mit teils/teils. Die Bewertung der Module liegt im guten bis sehr guten Bereich, mit Ausnahme der Module M6 „Dokumentation und Qualitätssicherung psychotherapeutischer Behandlungen“, M15 „Multivariate Verfahren, Forschungsmethoden & Psychotherapieforschung I“ sowie M16 „Praxis der klinisch-psychologischen Forschung I“. Die Teilnehmer:innen der Studie zeigen sich zu 44 % eher zufrieden mit der gesamten Lern- und Studiensituation, 24 % der Befragten beantworteten die Frage mit teils/teils. 44 % der Teilnehmer:innen gaben an, mit dem Praktikum sehr zufrieden zu sein. Von den befragten Absolvent:innen waren rückblickend 57 % sehr zufrieden mit ihrem Studium. Die Abbruchquote der betrachteten Jahrgänge lag bei rund 19 %. Zu Studienabbrüchen sind primär persönliche Gründe wie gesundheitliche Probleme bekannt.

Der Evaluationsbericht beinhaltet auch Wirksamkeitstabellen, aus denen Maßnahmen der Qualitätsverbesserung und ihr Erfolg hervorgehen.

In den Unterlagen legt die Hochschule den Umgang mit den Empfehlungen aus dem letzten Akkreditierungsverfahren dar: Es wurde ein Forschungsbericht sowie ein Forschungskonzept erstellt; das Abschlussmodul M15 wurde auf 30 CP erhöht und erstreckt sich nun über zwei Semester; in der Region wurden weitere Kooperationsverträge mit der Praxis geschlossen.

Zusätzlich wurden folgende Änderungen und Weiterentwicklungen im letzten Akkreditierungszeitraum vorgenommen: Die Studiengangsbezeichnung wurde von „Psychotherapie“ zu „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ umbenannt. Im Curriculum wurden einige Module und Prüfungsleistungen verändert, u.a. um eine Stimmigkeit mit dem aktuell geltenden PsychThG und der PsychThApprO herzustellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch in dem Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (nach PsychThG 2019)“ eingesetzt.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Umgang mit negativ ausfallenden Lehrveranstaltungsevaluationen. Laut der Hochschule führt in solchen Fällen die Departmentleitung ein Gespräch mit der entsprechenden Lehrperson, um den Grund für die negative Bewertung zu eruieren. Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrveranstaltungsevaluationen fungieren oftmals die Empfehlung hochschuldidaktischer Weiterbildungen oder die Belegung des hochschuleigenen Masterstudiengangs „Medical Health Education“. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit dem dargelegten Umgang.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass in der QM-Ordnung nicht geregelt ist, inwiefern die Studierenden über die Ergebnisse und Maßnahmen informiert werden. In den Gesprächen vor Ort zeigt sich, dass die Studierenden auf der Plattform TraiNex eine Präsentation der Evaluationsergebnisse einsehen können. Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Informationsfluss zu den Studierenden funktioniert, jedoch sollte dieses Vorgehen auch formal geregelt sein und nicht nur die Information über die Ergebnisse, sondern auch über die Maßnahmen beinhalten.

Weiterhin wird die Qualitätssicherung für die im Studiengang implementierten Berufsqualifizierenden Tätigkeiten III (BQT III) diskutiert. Das Praktikum BQT III wird in den Modulen 10 und 11 umgesetzt. Das Modul 10 „Praktikum stationär/teilstationär“ wird in stationären Einrichtungen der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung außerhalb der Hochschule angeboten. Die Hochschule hat zur Durchführung dieses Praktikums Kooperationsverträge mit 161 Einrichtungen, zum Teil in großer Entfernung vom Standort der Hochschule, abgeschlossen. Zwei Praxiskoordinator:innen halten mit den Kliniken und den Studierenden Kontakt, und Kliniken sowie Studierende können sich bei Problemen direkt bei diesen Personen melden.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass ausreichend kooperierende Praxiseinrichtungen vorhanden sind, um die Durchführung der Praxiszeit sicherstellen zu können. Gleichzeitig ist bei der Vielzahl der Einrichtungen davon auszugehen, dass einige davon nur in unregelmäßigen Abständen Praktikant:innen aufnehmen werden und daher unter Umständen nicht in ausreichendem Maße vertraut mit den Abläufen, Vorgaben und Qualifikationszielen sind. Viele der Einrichtungen sind geografisch weit entfernt, sodass sich die Möglichkeit des persönlichen Kontakts noch erschwert. Die Studierenden geben bei den Gesprächen vor Ort zu Protokoll, dass sie zwar zufrieden sind mit der Durchführung des Praktikums in externen Einrichtungen, die Organisation des Praktikums im Vorfeld jedoch nicht reibungslos lief.

Für die Gutachter:innen ist unklar, wie die gleichbleibende Qualität in den unterschiedlichen und zum Teil weit entfernten Praxiseinrichtungen sichergestellt wird. Sie stellen fest, dass durch geeignete Maßnahmen seitens der Hochschule sicherzustellen ist, dass das Praktikum nach den Erfordernissen der PsychThApprO erbracht werden kann. Die Hochschule muss darstellen, wie in den Einrichtungen vergleichbare Standards vorgehalten werden, alle Tätigkeiten durchgeführt werden können und die Anleitung der Studierenden durch Psychotherapeut:innen mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeut:innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen mit entsprechender Fachkunde gewährleistet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Durch geeignete Maßnahmen seitens der Hochschule ist sicherzustellen, dass das stationäre Praktikum BQT III nach den Erfordernissen der PsychThApprO erbracht werden kann. Die Hochschule muss darstellen, wie in den Einrichtungen vergleichbare Standards

vorgehalten werden, alle Tätigkeiten durchgeführt werden können und die Anleitung der Studierenden durch Psychotherapeut:innen mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeut:innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen mit entsprechender Fachkunde gewährleistet wird.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte in einem Ordnungsmittel verankert werden, wie die Studierenden über die Ergebnisse und Maßnahmen der Evaluationen informiert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die MSH verfügt über ein Gleichstellungs- und Diversitymanagementkonzept (Stand September 2024). Dieses Konzept analysiert die Ausgangslage der Ergebnisse der Gleichstellungsarbeit von 2017 bis 2023, beschreibt die Dimensionen von Gleichstellung und Diversity an der MSH, leitet daraus Zielformulierungen ab und konzentriert diese auf einen konkreten Maßnahmenkatalog.

Als Diversity-Dimensionen versteht die Hochschule Geschlechtergerechtigkeit, Wertschätzung von Vielfalt und Familienfreundlichkeit. Um die Geschlechtergerechtigkeit zu fördern, betrachtet die Hochschule die Anteile von Frauen und Männern und reflektiert hinsichtlich der Frage, wie gleichberechtigt der Zugang zur nächst-höheren Qualifikationsstufe oder Statusgruppe gestaltet ist und inwiefern die beiden Geschlechter gleichberechtigt an Entscheidungsprozessen partizipieren können. Bezogen auf das dritte Geschlecht begreift die MSH ihre Aufgabe darin, diese Personen angemessen im Hochschulalltag zu repräsentieren und ihrer Diskriminierung, gerade auch auf sprachlicher Ebene, entgegenzuwirken. So sollen in allen Bereichen der Hochschule gendergerechte Sprachregelungen umgesetzt werden, zudem ist Gender Mainstreaming (durchgängige Gleichstellungsorientierung) Teil der Organisationsentwicklung. In einem Kaskadenmodell soll die Gleichstellung gesichert werden: Die Hochschule strebt an, die Gewinnung qualifizierter weiblicher Wissenschaftler:innen auf Professuren und Stellen im Wissenschaftsmanagement weiter zu halten. Dieses Modell gilt auch in der Umkehrung, nämlich in Studiengängen und Bereichen, in denen Männer deutlich unterrepräsentiert sind.

Des Weiteren legt die Hochschule Wert auf die individuelle Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt in den Hochschulalltag. Dabei wird die Heterogenität der Hochschulangehörigen insbesondere als Mittel verstanden, um die Arbeit der MSH positiv zu beeinflussen. Die Hochschule wirkt darauf hin, allen Studierenden und Mitarbeiter:innen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, körperlicher Verfasstheit, sexuellen Orientierung und Identität ein diskriminierungs- und gewaltfreies Studien- und Arbeitsumfeld zu bieten. Das Diversity-Management fokussiert die Mitarbeiter:innen, die Maßnahmen zur Antidiskriminierung umfasst alle Hochschulangehörigen.

Die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf versteht die Hochschule als eine der großen Längs- und Querschnittsaufgaben: Die MSH fokussiert dabei auf individualisierte Studien- und Einsatzpläne, Begleitung und Beratung in der Phase vor einer familiär begründeten Pause und während des Wiedereinstiegs, auf Remote-Lösungen zur Partizipation an Studium und Büroalltag.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 7 Abs. 4 RPO beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt dar, dass bei der Beantragung eines Nachteilsausgleichs hochindividualisierte Lösungen gefunden werden. Es geht darum, den Nachteil auszugleichen ohne einen Vorteil zu schaffen. Hierbei werden die Bedarfe des:der Studierenden, die durch Behinderung und/oder chronische Krankheit entstehen, ermittelt und eine konkrete Möglichkeit zum Ausgleich des

dadurch entstehenden Nachteils angestrebt. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass für die spezifischen Bedarfe individuelle Lösungen gefunden werden.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist erkennbar, dass sich die Hochschule der Entwicklungsbedarfe im Bereich Gleichstellung und Diversität bewusst ist und hierfür adäquate Maßnahmen anvisiert und umsetzt. Sie kommen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Diversität und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren des Studiengangs mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 35 Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg verbunden. Ein:e Behördenvertreter:in hat an der Vor-Ort-Begutachtung teilgenommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Der Studiengang berücksichtigt die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 06.12.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Jürgen Bengel, Universität Freiburg
Prof. Dr. Werner Merkle, Vinzenz Pallotti University
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Bianca Schubert, Diakoniekrankenhaus Halle gGmbH
- c) Vertreter:in der Studierenden
Charlotte Lorenz, Psychologische Hochschule Berlin

Zusätzliche externe Expert:innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)

Eine Vertretung der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (nach PsychThG 2019), M.Sc.

Stand: 30.09.2024

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger:innen mit Studienbeginn in Semester X ¹⁾		Absolvierende in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvierende in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvierende in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2024	151	114	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2023/2024	145	118	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SS 2023	71	52	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2022/2023	101	85	80	66	79%	81	67	80%	81	67	80%
SS 2022	25	21	20	16	80%	20	16	80%	20	16	80%
WS 2021/2022	12	10	10	8	83%	10	8	83%	10	8	83%
Insgesamt	505	400	110	90	81%	111	91	81%	111	91	81%
Mittelwert	84	67	37	30	81%	37	30	81%	37	30	81%

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (nach PsychNotenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Stand: 30.09.2024

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	33	47	1	0	0
WS 2023/2024	12	8	0	0	0
SS 2023	7	3	0	0	0
Insgesamt	52	58	1	0	0

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (nach PsychThG 2019), M.Sc.

Stand: 30.09.2024

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	80	1	0	0	81
WS 2023/2024	20	0	0	0	20
SS 2023	10	0	0	0	10
Insgesamt	110	1	0	0	111

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.03.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	11.02.2025
Zeitpunkt der Begehung:	04.07.2025
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 23.07.2020 bis 30.09.2025 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hochschulambulanz, Bibliothek

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

